Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV*

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 09/2023 – 08/2024 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für 2025:

Spannungsebene der Entnahmestelle	**Winter Dez.- Feb.**	**Frühling Mrz. – Mai**	**Sommer Jun. – Aug.**	**Herbst Sep. – Nov.**
Bei Entnahme in der Umspannebene HSP/MSP	10:30 – 12:15 13:00 – 13:15	keine	keine	09:45 – 10:00 11:15 – 14:00 15:00 – 16:00 16:45 – 18:00
Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	09:45 – 15:15 16:00 – 18:00	keine	keine	10:00 – 13:45 15:00 – 18:00
Bei Entnahme in der Umspannebene MSP/NSP	16:30 – 18:45	keine	keine	15:15 – 18:15
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	11:30 – 14:30 15:30 – 18:30	keine	keine	keine

Die Hochlastzeitfenster sind nicht gültig an Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen sowie der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Feiertage sind die in Aschaffenburg geltenden gesetzlichen Feiertage. Brückentage sind jeweils die einzelnen Tage zwischen einem Feiertag und einem Wochenende bzw. zwischen einem Wochenende und einem Feiertag.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

* Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.